

1. Tarifvertrag
zur Änderung der Tarifverträge für die Arbeitnehmer der
Bodensee-Schiffbetriebe GmbH

(1. ÄTV)

Zwischen
der Bodensee-Schiffbetriebe GmbH
und
der Gewerkschaft der Eisenbahner Deutschlands
GdED

wird folgender Tarifvertrag geschlossen:

§ 1
Allgemeines

Zu den Tarifverträgen für die Arbeitnehmer der Bodensee-Schiffbetriebe GmbH werden die sich aus der Anlage zu diesem Tarifvertrag ergebenden Änderungen und Ergänzungen vereinbart.

§ 2
Inkrafttreten

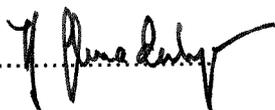
Dieser Tarifvertrag tritt am 01. April 1998 in Kraft.

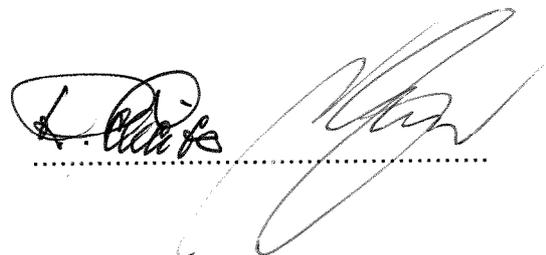
Konstanz, den 25. März 1998

Bodensee-Schiffbetriebe GmbH

Gewerkschaft
der Eisenbahner Deutschlands
Hauptvorstand


.....
Geschäftsführung


.....


.....

Änderungen des JazTV-BSB

1. Der Titel des Tarifvertrags erhält folgende Fassung: „Tarifvertrag zur Regelung der Jahresarbeitszeit für Arbeitnehmer der BSB GmbH (JazTV-BSB)“
2. § 3 JazTV-BSB wird wie folgt ergänzt:

„(3) Arbeitsstunden, die der Teilzeitarbeitnehmer über die mit ihm vereinbarte Jahresarbeitszeit hinaus leistet, können in das Arbeitszeitkonto des Folgejahres übertragen werden. Soweit ein Übertrag nicht erfolgt, erhält der Teilzeitarbeitnehmer für jede zusätzlich im Rahmen der tarifvertraglichen regelmäßigen Jahresarbeitszeit geleistete Arbeitsstunde 1/165,2 des Monats-tabellenentgelts sowie der in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen und Zuschläge, für eine halbe Stunde die Hälfte dieses Betrags.“
3. § 4 Abs. 5 JazTV-BSB wird wie folgt ergänzt:

„Wünscht der Arbeitnehmer statt der Überzeitzulage (§ 4 Abs. 4 TVE-BSB) eine Zeitgutschrift, werden für jede Stunde Überzeitarbeit am Ende des Jahres-abrechnungszeitraums 15 Minuten im Freizeitkonto verbucht.

Die Überzeitzulage wird mit der Entgeltzahlung im Monat Mai gezahlt.“
4. § 6 Abs. 3 Buchstabe b) JazTV-BSB wird wie folgt ergänzt:

„Der Arbeitnehmer, der an einem auf einen Werktag fallenden gesetzlichen Feiertag (Wochenfeiertag) zur Arbeitsleistung herangezogen wird, erhält grundsätzlich innerhalb des Jahresabrechnungszeitraums einen Ersatzruhetag; für Arbeit an einem in das letzte Quartal des Jahresabrechnungszeitraums fallenden Wochenfeiertag ist der Ersatzruhetag spätestens innerhalb der diesem Zeitraum folgenden 3 Kalendermonate zu gewähren.“
5. § 6 JazTV-BSB wird um folgende Bestimmungen ergänzt:

„(7) Bei Arbeitsausfall infolge vorübergehender Unmöglichkeit der Arbeitsleistungen wegen Betriebsstörungen betriebstechnischer oder wirtschaftlicher Art, die nicht aus von der BSB zu vertretenden Gründen verursacht worden sind (z.B. Mangel an Rohstoffen, Betriebsstoffen bzw. infolge von Witterungseinflüssen oder ähnlichen Ursachen), werden dem durch den Arbeitsausfall betroffenen Arbeitnehmer das Monatstabellenentgelt sowie die in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen und Zuschläge für die ausgefallene Arbeitszeit fortgezahlt, jedoch längstens für die Dauer von fünf aufeinanderfolgenden Arbeitstagen und von bis zu 1/261 der jeweiligen persönlichen Jahresarbeitszeit-Sollstunden je Arbeitstag. Das gleiche gilt für Arbeitsausfall infolge behördlicher Maßnahmen.“

Das Monatstabellenentgelt sowie die in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen und Zuschläge werden nur gezahlt, wenn der Arbeitnehmer ordnungsgemäß am Arbeitsplatz erschienen ist und sich zur Arbeit gemeldet hat, es sei denn, daß die BSB darauf ausdrücklich oder stillschweigend verzichtet hat. Die BSB ist berechtigt zu verlangen, daß die nach Satz 1 bezahlte Arbeitszeit innerhalb der folgenden drei Kalendermonate ohne nochmalige Anrechnung auf die tarifvertragliche Jahresarbeitszeit nachgeholt wird.

Wird hierdurch die regelmäßige tarifvertragliche Jahresarbeitszeit überschritten, ergibt sich insoweit keine Überzeitarbeit im Sinne des § 3 Abs. 1.“

6. § 7 Abs. 1 JazTV-BSB erhält folgende Fassung:

„(1) Der Arbeitnehmer im Hafen- und Schiffsbetrieb erhält zur Abgeltung der besonderen Beanspruchung während der Monate Mai bis August für je angefangene 10 Stunden, die er pro Kalendermonat tatsächlich über 220 Std. hinaus leistet, 50 DM als Saisoneinsatzprämie, insgesamt jedoch höchstens 200 DM pro Monat.“

7. In § 7 Abs. 2 JazTV-BSB wird „September“ ersetzt durch „Oktober“.

8. § 8 Abs. 1 JazTV-BSB wird wie folgt ergänzt:

„Hiervon unberührt bleiben Fälle, in denen ausnahmsweise Beginn und Ende einer Schicht an verschiedenen Orten liegen.“

9. In § 10 Abs. 3 JazTV-BSB wird Satz 2 gestrichen.